



Stadt Vreden

Friedhofssatzung für die Benutzung des Friedhofs der Stadt Vreden vom 23. Februar 2022

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) hat der Rat der Stadt Vreden am 17. Februar 2022 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhalt

I - Allgemeine Vorschriften –	3
§ 1 -Geltungsbereich	3
§ 2 - Friedhofszweck	3
§ 3 -Begriffsbestimmung	3
§ 4 -Schließung und Entwidmung.....	3
II - Ordnungsvorschriften –	4
§ 5 - Öffnungszeiten	4
§ 6 -Verhalten auf den Friedhöfen.....	4
§ 7 -Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen.....	5
III - Allgemeine Bestattungsvorschriften –.....	6
§ 8 - Anzeigepflicht und Bestattungszeit.....	6
§ 9 -Särge und Urnen.....	6
§ 10 - Grabbereitung	7
§ 11 -Ruhezeit.....	7
§ 12 - Umbettung	7
IV - Grabstätten und ihre Belegung –	8
§ 13 - Arten der Grabstätten.....	8
§ 14 - Erdreihengrabstätten.....	8
§ 15 - Erdwahlgrabstätten	8
§ 16 - Urnengrabstätten	10
§ 17 - Rasengrabstätten.....	10
§ 18 - Anonyme Grabstätten	10
§ 19 - Aschenstreuelfeld	11
§ 20 - Gemeinschaftsgrabstätten	11
§ 21 - Baumgrabstätten.....	11
§ 22 - Kindergrabstätten.....	12
§ 23 - Ehrengabstätten.....	12

V - Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und baulichen Anlagen –.....	12
§ 24 - Allgemeines	12
§ 25 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften	12
§ 26 - Anzeige- und Zustimmungserfordernis.....	13
§ 27 - Fundamentierung und Befestigung.....	14
§ 28 - Anlieferung.....	14
§ 29 - Gewährleistung der Sicherheit	14
§ 30 - Entfernung	15
VI - Herrichtung und Pflege der Grabstätten –.....	15
§ 31 - Herrichtung und Unterhaltung	15
§ 32 - Gärtnerische Gestaltung	16
§ 33 - Vernachlässigung der Grabpflege	16
VII - Leichenhalle und Trauerfeiern –.....	16
§ 34 - Benutzung der Leichenhalle.....	16
§ 35 - Trauerfeiern	17
VIII - Schlussvorschriften –.....	17
§ 36 - Haftung	17
§ 37 - Alte Rechte	17
§ 38 - Gebühren.....	17
§ 39 - Ordnungswidrigkeiten.....	17
§ 40 - Inkrafttreten.....	18

I - Allgemeine Vorschriften –

§ 1 -Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende in der Stadt Vreden gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:
 - a) Friedhof an der Zwillbrocker Straße
 - b) Friedhof an der Ostendarper Straße
 - c) Friedhof an der Bahnhofstraße
- (2) Friedhofsträger ist die Stadt Vreden.

§ 2 - Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof bildet eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Vreden.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Vreden waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt Vreden innehatte. Teile von Toten, sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. Surrogate im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte, wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.
- (3) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung der Stadt Vreden.
- (4) Der Friedhof dient auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt Vreden ist, oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt Vreden innehat. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternen Kinder gelten die für Tote bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend.

§ 3 -Begriffsbestimmung

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist die Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreise der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 15 Absatz 8 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

§ 4 -Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grunde für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- und Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweis auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.

II - Ordnungsvorschriften –

§ 5 - Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 -Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren;
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;
 - e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhöfen und/oder einzelne Friedhofsteile zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle zu entsorgen, die nicht bei der Pflege und Unterhaltung der Grabstelle angefallen sind, sowie Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern;
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde, sowie sonstige Hunde sofern sie nicht an kurzer Leine geführt werden;

- (3) Minderjährige, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Friedhöfen nur in Begleitung Volljähriger betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen erlassen.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vor dem Termin in Schriftform anzumelden.

§ 7 -Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) Ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Berechtigungskarte und der Bedienstetenausweis sind bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit der Friedhöfe, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Gewerbetreibende die befestigten Hauptwege auf den Friedhöfen mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Bei anhaltendem Regen oder Tauwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren vorübergehend oder für bestimmte Friedhofsteile einschränken.
- (9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen ordentlich gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an der oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (10) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

III - Allgemeine Bestattungsvorschriften –

§ 8 - Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei dem Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der von dem Standesbeamten auszustellende Beerdigungserlaubnisschein, sowie bei Urnenbeisetzungen auch die Bescheinigung über die Einäscherung, ist der Friedhofsverwaltung spätestens 48 Stunden vor der Beisetzung einzureichen.
- (4) Der Friedhofsträger setzt Ort, Tag und Stunde der Beisetzung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Der Friedhofsträger kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (5) Nach Eintritt des Todes darf die Bestattung oder Beisetzung frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

§ 9 -Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung der § 19 sind Bestattungen und Beisetzungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung oder Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung oder Beisetzung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und – beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 - Grabbereitung

- (1) Die Gräber werden durch das Personal des Friedhofsträgers ausgehoben und verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat ggf. vorhandenes Grabzubehör, Grabmale, Fundamente und die ggf. vorhandene Bepflanzung vorher zu entfernen. Falls dieses bis 12.00 Uhr am Tag vor der Bestattung nicht erfolgt ist, wird dieses von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten vorgenommen. Die hierdurch entstandenen Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten des Friedhofsträgers zu erstatten.
- (5) Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für Schäden (Bäume, Sträucher, Hecken, Grabplatten, Grabeinfassungen usw.) die aus Anlass einer Bestattung beim Ausheben der Grabstätten an Nachbargrabstätten entstehen, wenn diese stören und durch den Nutzungsberechtigten hätten entfernt werden müssen.

§ 11 - Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.

§ 12 - Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Friedhofs im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. § 4 Absatz 2 und Absatz 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Totenfürsorgeberechtigte, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte bzw. die Verleihungsurkunde vorzulegen. In den Fällen des § 32 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden nur vom Personal des Friedhofsträgers durchgeführt. Die örtliche Ordnungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Umlegung, die innerhalb der gleichen Grabstätte auf Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.

IV - Grabstätten und ihre Belegung –

§ 13 - Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Streufelder bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte werden nach dieser Satzung erworben. Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:
 - a) Reihengrabstätten, nämlich:
 - aa) Erdreihengrabstätten
 - ab) Urnenreihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten, nämlich:
 - ba) Erdwahlgrabstätten
 - bb) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Rasengrabstätten
 - d) Aschenstreu Feld
 - e) Anonyme Grabstätten
 - f) Gemeinschaftsgrabstätten
 - g) Baumgrabstätten
 - h) Kindergrabstätten
 - i) Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach, bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 - Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Erdreihengrabstätten ist nicht möglich. § 15 Absatz 8 der Friedhofssatzung gilt entsprechend.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet für Tote ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr mit einer Grabgröße von 1,20 m x 2,50 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter sechs Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 15 - Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, an denen auf Antrag deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren für Verstorbene ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr verliehen wird. Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte verliehen. Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Sie haben jeweils eine Größe von 1,20 m x 2,50 m. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein

Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 11) ist eine Überbeerdigung zulässig, dass Nutzungsrecht muss mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 11) wiedererworben werden.
- (7) § 14 Absatz 3 gilt für die Belegung der Wahlgrabstätten entsprechend.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder,
 - d) Stiefkinder,
 - e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) Eltern,
 - g) Geschwister,
 - h) Stiefgeschwister,
 - i) nicht unter a) - h) fallenden Erben,
 - j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (9) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu dessen Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 8 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen erlassen.
- (10) Jeder neue Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegungskapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalles über andere Bestattungen oder Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt sind. Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.
- (13) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.

- (14) In Erdwahlgrabstätten können bis zu drei Urnen beigesetzt werden.

§ 16 - Urnengrabstätten

- (1) Eingäscherte Tote dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgestellt. Sie haben eine Größe von 0,80 m x 0,80 m.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung der Friedhöfe oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. In Urnenwahlgrabstätten können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Sie haben eine Größe von 1,00 m x 1,00 m.
- (4) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können anstelle eines Sarges bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Bei mit Särgen voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 3 weiteren Urnen gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung in Wahlgrabstätten.

§ 17 - Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind für Erd- und Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten. Die Anlage und Pflege erfolgt auf Dauer der Ruhezeit ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung; die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Nutzungsrechte werden an diesen Grabstätten nicht verliehen.
- (2) Rasengrabstätten für Erdbestattungen haben eine Größe von 1,20 m x 2,50 m. Rasengrabstätten für Urnenbestattungen haben eine Größe von 0,75 m x 0,85 m. Für die Kennzeichnung der Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung eine Grabplatte zur Verfügung gestellt und in die Rasenfläche eingesetzt.
- (3) Grabstätten in Rasenfeldern werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Bei der Vergabe von zweistelligen Grabstätten ist bei der Belegung der nachfolgenden Grabstätte das Bestattungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 11) zu erwerben. Das Bestattungsrecht verlängert sich auf Antrag um jeweils 10 Jahre, wenn bei zweistelligen Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist des Erstverstorbenen die freie Grabstätte nicht belegt worden ist.
- (4) Nach Ablauf der letzten Ruhezeit ist ein Wiedererwerb nicht möglich.

§ 18 - Anonyme Grabstätten

- (1) Anonyme Grabstätten sind für Erd- und Urnenbestattung bestimmte Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeiten. Sie haben eine Größe von 1,20 m x 2,50 m (Erdbestattung in Rasengrabstätte) bzw. 0,50 m x 0,50 m

(Beisetzung). Die Anlage und Unterhaltung unterliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

- (2) Anonyme Grabstätten werden vergeben, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat. Dem Friedhofsträger ist vor der Bestattung oder Beisetzung die schriftliche Erklärung des Toten im Original vorzulegen.

§ 19 - Aschenstreufeld

- (1) Die Asche wird auf einem hierfür durch den Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofs (Aschenstreufeld) durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn er dies schriftlich bestimmt hat. Dem Friedhofsträger ist vor der Bestattung oder Beisetzung die schriftliche Erklärung des Toten im Original vorzulegen.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, wie Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- (3) Ein Nutzungsrecht wird am Aschenstreufeld nicht verliehen.

§ 20 - Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Sie haben eine Größe von 1,20 m x 2,50 m. Am Kopfende der Grabstätte befindet sich ein 1,0 m breiter Streifen mit Stauden, der Rest der Grabstätte ist Rasenfläche. Es ist dort sowohl bei einer einstelligen als auch zweistelligen Grabstätte mittig am Kopfende ein Grabmal zu errichten. Die Grabsteine sind hinsichtlich der Kubatur nach vorgegebenen Maßen (§ 25 Absatz 2 der Friedhofssatzung) zu errichten. Die Art des Materials, sowie die Symbolik kann der Angehörige selbst bestimmen. Lediglich die Beschriftung des Grabmals muss durch innenliegende Schrift erfolgen. Eine Beschriftung mit aufliegenden/aufgesetzten Buchstaben ist nicht erlaubt.
- (2) Bei der Vergabe von zweistelligen Grabstätten ist bei der Belegung der nachfolgenden Grabstätte das Bestattungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 11) zu erwerben. Das Bestattungsrecht verlängert sich auf Antrag um jeweils 10 Jahre, wenn bei zweistelligen Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist des Erstverstorbenen die freie Grabstätte nicht belegt worden ist.
- (3) Die Anlage und Pflege erfolgt auf Dauer der Ruhezeit ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung; die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Nutzungsrechte werden an diesen Grabstätten nicht verliehen. Nach Ablauf der letzten Ruhezeit ist ein Wiedererwerb nicht möglich.

§ 21 - Baumgrabstätten

- (1) Baumgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten in waldähnlichem Charakter, die sich in dafür hergerichteten Grabfeldern auf dem Friedhof an der Zwillbrocker Straße befinden. Die Anlage und Pflege erfolgt auf Dauer der Ruhezeit (§ 11) ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Nutzungsrechte werden an diesen Grabstätten nicht verliehen.
- (2) Die Grabstätten werden als ein- und zweistellige Grabstätten vergeben. Bei der Vergabe von zweistelligen Grabstätten ist bei der Belegung der nachfolgenden Grabstätte das Bestattungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 11) zu erwerben. Das Bestattungsrecht verlängert sich auf Antrag um jeweils 10 Jahre, wenn bei zweistelligen Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist des Erstverstorbenen die freie Grabstätte nicht belegt worden ist.
- (3) Nach Ablauf der letzten Ruhezeit ist ein Wiedererwerb nicht möglich.
- (4) Die Belegungstiefe beträgt mindestens 0,60 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne.

- (5) Die einzelnen Grabstätten werden gekennzeichnet; eine verpflichtende Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch eine vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellte Namens-tafel, die auf einer Steele angebracht wird.
- (6) Das waldähnliche Erscheinungsbild des gewachsenen und grundsätzlich naturbelasse-nen Feldes darf nicht verändert oder gestört werden. Alle Bestattungsbäume sind in ih-rem natürlichen Charakter zu belassen. Aus diesem Grund ist es untersagt, die Bestat-tungsbäume zu schmücken, zu bearbeiten oder in sonstiger Form zu verändern. Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Verände-rungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet
 - a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzule-gen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen (Arbeiten des Friedhofsträgers oder dessen Beauf-tragten ausgenommen).

§ 22 - Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten sind für Erd- und Urnenbestattungen bestimmte Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehl-geburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht mit einer Grabgröße von 0,75 m x 1,40 m. Nach Ablauf der Ruhefrist besteht die Möglic-keit zur Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 15 Absatz 2). Kindergrabstätten werden der Reihe nach belegt.
- (2) Es ist zulässig, in einer Kindergrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Ge-schwistern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr zu bestatten.
- (3) Es ist auch zulässig, in einer bereits belegten Grabstätte im Sinne von § 13 Absatz 2 Buchstabe b), c), f) und g) Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr ein-schließlich Tot- und Fehlgeburten, sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stam-mende Leibesfrucht zu bestatten, sofern die Nutzungszeit entsprechend der Grabarten verlängert werden kann.
- (4) Eine Bestattung / Beisetzung von Verstorbenen im Sinne des Absatzes 3 ist auch ent-sprechend der Grabarten des § 13 Absatz 2 unter Beachtung derer Regelungen mög-lich.

§ 23 - Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt dem Friedhofsträger.

V - Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und baulichen Anlagen –

§ 24 - Allgemeines

Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderung für Abteilungen mit zusätzlichen Ge-staltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung, sowie die Würde des Friedhofs in sei-nen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 25 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung anpassen. Nicht zugelassen sind

- a) Grabmale aus gegossener oder gestampfter Zementmasse, aus Terrazzo und weißen oder schwarzen Kunststeinen,
 - b) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
 - c) Ölfarbenanstrich,
 - d) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
 - e) Lichtbilder, sofern sie nicht hinter Glas sind und die maximale Größe von 12 cm x 9 cm überschritten wird,
 - f) die Anbringung von Buchstaben oder figürlichem Schmuck aus nichtwetterbeständigen Metallen oder Legierungen,
 - g) provisorische Grabzeichen aus anderem Material als Holz und
 - h) Bezeichnung der Herstellerfirma.
- (2) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Höchstmaßen (einschließlich Grabmalsockel, die Höhe wird von der Oberkante des Weges gemessen) zugelassen:

<u>Grabstätten</u>	<u>Stehende Grabmale</u>	<u>Liegende Grabmale</u>
Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	Höhe: 70 cm Breite: 45 cm	Grabplatte: bis 1/3 der Größe der Grabstätte
Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	Höhe: 130 cm Breite: 72 cm	Grabplatte: bis 1/3 der Größe der Grabstätte
Erdwahlgrabstätten	Höhe: 130 cm Breite: 3/5 der Grabbreite	Grabplatte: bis 1/3 der Größe der Grabstätte
Urnenreihengrabstätten	Höhe: 80 cm Breite: 50 cm	Grabplatte: bis 1/3 der Größe der Grabstätte
Urnenwahlgrabstätten	Höhe: 80 cm Breite: 3/5 der Grabbreite	Grabplatte: bis 1/3 der Größe der Grabstätte
Gemeinschaftsgrabstätte	Höhe: 80 cm – 100 cm Breite: 38 cm – 42cm Stärke: 14 cm – 16 cm	

- (3) Stehende Grabmale aus Stein müssen eine Stärke von mindestens 0,14 m haben. Auf Grabstätten bei einer Grabmalhöhe ab 1,00 m beträgt die Mindeststärke 0,16 m. Grabplatten müssen eine Mindeststärke von 0,03 m haben.
- (4) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 24 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahmen im Einzelfall zulassen.
- (5) Die Einfassung von Gräbern, an denen ein Nutzungsrecht vergeben worden ist, ist zulässig, soweit mindestens die Vorderseite und beide Seitenteile der Grabstätte eingefasst werden. Sie dürfen eine Breite von 12 cm und eine Höhe von 5 cm nicht überschreiten.

§ 26 - Anzeige- und Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung, sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen schriftlichen

Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie sind mindestens zwei Wochen vorher der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.

- (2) Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Ansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- (3) Der Friedhofsträger kann, soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 verlangt werden.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Genehmigung errichtet worden, kann der Friedhofsträger vom Nutzungsberechtigten die Entfernung verlangen oder die Entfernung, wenn sie verweigert wird, auf Kosten des Empfängers der Grabanweisung bzw. des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung verwendet werden.

§ 27 - Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutze der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der ab September 2019 gültigen Fassung einzubringen.
- (2) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 6 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen.

§ 28 - Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsträger überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger bestimmen.

§ 29 - Gewährleistung der Sicherheit

- (1) Der Friedhofsträger sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf den Friedhöfen.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem und würdigem Zustand zu halten.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträger gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet,

unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (5) Handelt es sich bei dem Friedhofsträger um eine Anstalt des öffentlichen Rechts, ist jene selbst zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung befugt. Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.

§ 30 - Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. Geschieht diese nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist, gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

VI - Herrichtung und Pflege der Grabstätten –

§ 31 - Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten, sowie andere öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Der Friedhofsträger kann anordnen, dass störende, insbesondere wuchernde oder absterbende Bäume oder Sträucher beschnitten oder beseitigt werden.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

- (8) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs von den Friedhöfen zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 32 - Gärtnerische Gestaltung

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Der Friedhofsträger kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.
- (2) Unzulässig ist
- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern.
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken über 30 cm Höhe und Breite, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen und
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 24 und 31 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 33 - Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von sechs Monaten. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen abräumen, einebnen, einsähen und Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entfernen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen.
- (4) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers.

VII - Leichenhalle und Trauerfeiern –

§ 34 - Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung oder Beisetzung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder- falls eine solche nicht stattfindet - der Bestattung oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 35 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Inanspruchnahme des Abschiedsraumes regelt der Friedhofsträger durch eine Nutzungsordnung.

§ 35 - Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten kann der Friedhofsträger gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung müssen gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

VIII - Schlussvorschriften –

§ 36 - Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Wertgegenstände sollen den Leichen vor der Überführung von den Berechtigten abgenommen werden. Für Verluste oder Beschädigungen haftet die Stadt Vreden nicht.

§ 37 - Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 38 - Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 6 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Absatz 2 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Absatz 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Absatz 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f) entgegen § 26 Absatz 1, § 30 Absatz 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 27 Absatz 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 29 Absatz 2 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 31 Absatz 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 33 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 40 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Vreden vom 19. Juli 2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2020, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 23. Februar 2022

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez. Dr. Tom Tenostendarp

Die Friedhofssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 03/2022, ausgegeben am 24.03.2022, veröffentlicht.